

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

bearbeitet von: VII 440
Telefon: 0385 / 588-17440
AZ: VII-320-E-LK--2015/034-006

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden Schulen,
Sekundarbereich I

Schwerin, 16.04.2026

„Entlastung von Lehrkräften im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I an den allgemein bildenden Schulen des Landes“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I an den allgemein bildenden Schulen des Landes sind folgende Festlegungen zu beachten:

1. Zur Entlastung der Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen sind gemäß den Grundsätzen der Arbeit an der Selbstständigen Schule rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen schulinterne Regelungen, z. B. durch Dienstvereinbarungen, zu treffen. Dabei muss abgewogen werden, welche Entlastungsmaßnahmen mit den Bedarfen der schulspezifischen Unterrichtsversorgung im Einklang stehen.
2. Unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten sind diese Regelungen durch die Schulleitung für das jeweilige Prüfungsverfahren in Abstimmung mit dem Örtlichen Personalrat, der Örtlichen Gleichstellungsbeauftragten sowie der Lehrkräftekonferenz zu treffen.
3. Schulinterne Regelungen können Maßnahmen sein, die sich mit den Inhalten der nachfolgenden Grundsätze decken oder selbstständig von der Schule entwickelt wurden.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-17082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Werden schulinterne Maßnahmen gewählt, die sich mit den Inhalten der nachfolgenden Grundsätze decken, sollen die Rahmenbedingungen der Grundsätze beachtet werden:

1. Für Erstkorrigierende kann der Korrekturaufwand während des jeweiligen Korrekturzeitraums durch zusätzliche, möglichst zusammenhängende Korrekturtage ausgeglichen werden.
2. Regelungen zum Einsatz der Erstkorrigierenden im Vertretungsunterricht außerhalb festgelegter Korrekturtage trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Korrekturaufwands und schulorganisatorischer Voraussetzungen.
3. Die Schule prüft im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständig weitere schulinterne Entlastungsmaßnahmen. Unterrichtsausfall soll durch geeignete schulorganisatorische Maßnahmen vermieden werden.

Die vorgenannten Rahmenbedingungen für schulinterne Entlastungsmaßnahmen gelten ab dem Tage der Bekanntmachung.

Der Erlass vom 01.02.2023 tritt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ada Quade, M.Ed.